

Stadt Steinau an der Straße

-Kernstadt-

Bebauungsplan "Industriegebiet West" (2.Änderung)



I Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZV), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hess. Naturschutzgesetz (HeNatG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hess. Wassergesetz (HWG), Hess. Straßengesetz, Hess. Bauordnung (HBO), Hessische Gemeindeordnung (HGO), Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie sonstige einschlägige Gesetze und Bestimmungen in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (Satzung) geltenden Fassung.

II		Zeichenerklärung
1		Katasteramtliche Darstellungen
1.1	Fl. 1	Flurgrenze, Flurnummer
1.2	44/9	Flurstücksnummer
1.3		Vorhandene Grundstücks- u. Wegeparzellen mit Grenzsteinen
2		<u>Planzeichen</u>
2.1		Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
2.1.1		Industriegebiet (gem. § 9 BauNVO) (*)
2.2		Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
2.2.1	0,8	Grundflächenzahl (*)
2.2.2	9,0	Baumassenzahl (*)
2.3		Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB)
2.3.1		Baugrenze überbaubar nicht überbaubar
2.4		Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)
2.4.1		Straßenverkehrsfläche (Bestand)
2.5		Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)
2.5.2		Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (*)
2.5.3	0 0 0 0 0 0 0 0	Umgrenzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (*)
2.6		Sonstige Planzeichen
2.6.1		Bemaßungen (m)
2.6.2	(*)	aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Industriegebiet West" (1997) in Anpassung an das aktuelle Liegenschaftskataster (11/2023) unverändert übernommen!
2.6.3		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes (3. Teilgeltungsbereiche) (§ 9 (7) BauGB)
2.6.4		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Industriegebiet West II" 2010
III	Hinweise, nachr	richtliche Übernahme
1	Verwertung von Niederschlagswasser Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	

noch wasserwirtschaftliche Belange entgegen-stehen (§ 55 (2) WHG).
Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt,

verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 (4) HWG).

Denkmalschutz, Bodendenkmäler:

Innerhalb des Plangebietes können bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege

Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Artenschutz:

Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gilt auch bei allen Maßnahmen der Planumsetzung bzw. bei Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen. Der Vorhabenträger bzw. Grundstückseigentümer muss den Erfordernissen auch hier Rechnung tragen.

Zur Vermeidung von Tötungs- und Störungstatbeständen gemäß § 44(1) BNatSchG ist die Räumung von Baufeldern (Beseitigung von Vegetation) und die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von betroffenen europäischen Vogelarten (d.h. vom 01.10. 28.02.) zulässig.

Der vorliegende Bebauungsplan "Industriegebiet West, 2. Änderung" ändert/ ersetzt hinsichtlich der festgesetzten überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen (Baugrenze) sowie der Verkehrsfläche im Bereich Flst. 41/14 mit seiner Rechtskraft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches den Bebauungsplan "Industriegebiet Alle sonstigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Industriegebiet West" (1997) gelten vollumfänglich und unverändert fort! Vermerke

A. Verfahrensvermerk:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung: 26.09.2023 ortsübliche Bekanntmachung in den "Kinzigtal-Nachrichten":

und www.steinau.eu/amtlicheBekanntmachungen Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB ortsübliche Bekanntmachung in den "Kinzigtal-Nachrichten": und www.steinau.eu/amtlicheBekanntmachung öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung:

Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung:

Steinau an der Straße, den .

Zimmermann Bürgermeister

B. Ausfertigung:

Anschreiben vom:

Der Bebauungsplan "Industriegebiet West", 2. Änderung, in der Kernstadt Steinau, bestehend aus Planzeichnung und den Festsetzungen/ Hinweisen wird hiermit

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die unterzeichnete Fassung des Bebauungsplanes der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Fassung entspricht.

Steinau an der Straße, den

Zimmermann Bürgermeister

C. Inkrafttreten:

Die Satzung (Bebauungsplan, 2. Änderung) tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. "Kinzigtal-Nachrichten ":

Steinau an der Straße, den

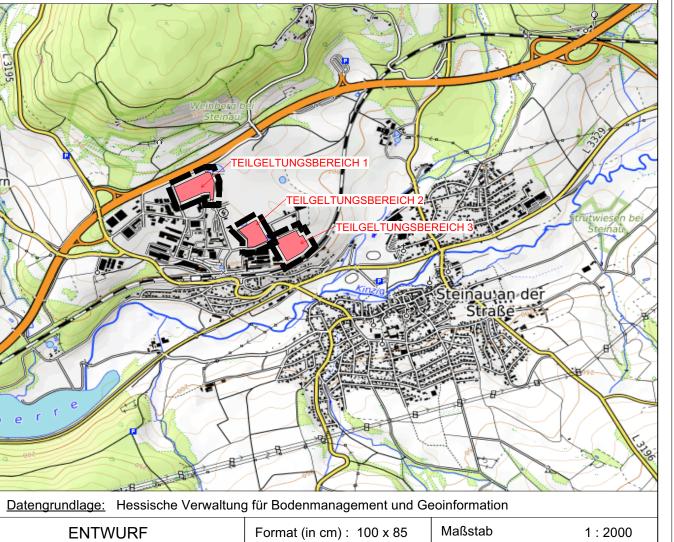
Zimmermann Bürgermeister



Stadt Steinau an der Straße, Kernstadt

Bebauungsplan

"Industriegebiet West" (2. Änderung)



Art der Änderung Bearbeiter /digit. Bearbeitung Entwurfsfassung 29.11.2023 ; 12/2023

www.seifert-plan.com

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT Regionalplanung * Stadtplanung * Landschaftsplanung Breiter Weg 114, 35440 Linden-Leihgestern

Tel. 06403/9503 - 21 Fax 06403/ 9503 - 30 e-mail: matthias.rueck@seifert-plan.com